

## Mietbedingungen

1. Wochen- und Monatspauschalen definieren sich wie folgt:  
Woche = 5 Arbeitstage, Monat = 20 Arbeitstage.  
Es handelt sich um 1-schichtigen Einsatz (8 Betr.Std. / Tag)  
Bei Doppelschicht-Betrieb (16 Betr.Std. / Tag) erhöht sich der Mietpreis um 75%;  
bei Dreischicht-Betrieb (24 Betr.Std. / Tag) um 150%.

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Gerätes ab unserer Betriebsstätte oder nach entsprechender Vereinbarung. Die Miete ist bis zum Wiedereintreffen des Gerätes oder der vereinbarten Mietdauer zu bezahlen. Abmeldung oder Verlängerung der Mietdauer ist schriftlich mitzuteilen. Sollte die vereinbarte Mietdauer nicht erreicht werden, erhöht sich der Tagespreis entsprechend unserer gültigen Preisliste.

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Liefertermin und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Vermieters oder einer seiner Lieferanten, sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

Die Höhe des vereinbarten Mietzinses basiert auf einem normalen Betrieb der Geräte unter sauberen Einsatzbedingungen. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der tatsächliche Einsatz von den vorausgesetzten, sauberen Einsatzbedingungen abweicht und die Geräte dadurch nach Auffassung des Vermieters einem überdurchschnittlichen Verschleiß unterliegen.

2. Der Mietpreis beinhaltet sämtliche Reparaturen, die durch normalen Verschleiß während der Mietzeit am Gerät erforderlich werden. Die Reparaturen werden nur durch den Kundendienst des Vermieters durchgeführt. Der Mieter selbst wird am Gerät ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Reparaturen vornehmen oder vornehmen lassen. Nicht eingeschlossen sind Kosten für Reifenersatz oder Reifenreparaturen, Treibstoffe, Reinigung und Schäden durch unsachgemäße Behandlung.

Im Mietpreis sind die Kosten für Regelwartung enthalten. Der Mieter wird nach Einsatzdauer von maximal 250 Betriebsstunden den Kundendienst des Vermieters benachrichtigen, damit eine Wartung des Gerätes durchgeführt werden kann. Schäden die durch Nicht-Benachrichtigung des Vermieters entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

Ist die Nutzung des Gerätes wegen eines Defektes nicht möglich, wird dies schnellstmöglich repariert oder ausgetauscht, sofern der Defekt nicht beim Mieter zu beheben ist.

Ein Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz des Mieters oder dessen Vertragspartnern besteht jedoch nicht, wenn der Defekt nicht zu beheben ist oder ein gleichwertiges Gerät dem Vermieter nicht zur Verfügung steht.

3. Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Abhandenkommen, Beschädigung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit oder Verschlechterung der Mietsache ab Übergabe an den Frachtführer/Übernahme bis Rückgabe der Mietsache an den Vermieter. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses. Der Vermieter schließt für die Mietsache für die Dauer der Miete eine Maschinenbruchversicherung ab. Der Versicherungsselbstbehalt zu Lasten des Mieters beträgt zur Zeit EUR 2.000,00 pro Schadensfall. Für Diebstahlschäden beträgt die Eigenbeteiligung 25 % vom Anschaffungswert. Der Versicherungsbeitrag ist im Mietzins nicht enthalten und wird dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendertag. Schäden die durch vorsätzlichen oder durch grob fahrlässiges Handeln des Mieters oder seiner Betriebsangehörigen, insbesondere durch mangelhafte Pflege entstanden sind, werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt. Im Streitfall obliegt es dem Mieter nachzuweisen, daß die an dem Gerät eingetretenen Schäden nicht durch ihn nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu vertreten sind.

Die Haftung für Schädigungen von Gegenständen und/oder Personen beim Gebrauch des Gerätes trägt während der Mietzeit und bei Selbstabholung während des Transportes der Mieter. Er verpflichtet sich, zur Abdeckung des mit dem Betrieb und Einsatz des/der Gerät(e) verbundenen Risikos (einschl. Produkthaftpflicht), eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Wunsch des Vermieters nachzuweisen. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Ersatzansprüchen frei, unabhängig davon, wo das Gerät eingesetzt wird.

Der Mieter darf die Mietsache nur mit Einwilligung des Vermieters von dem vereinbarten Einsatzort entfernen. Insbesondere darf der Mieter die Geräte nicht im öffentlichen Straßenverkehr benutzen (die Benutzung der Geräte im öffentl. Straßenverkehr ist durch **keine** Haftpflichtversicherung gedeckt).

4. Das Gerät wird nach Wahl des Mieters entweder von ihm abgeholt oder durch ein vom Vermieter bestimmtes Transportunternehmen unfrei an den Mieter zum Versand gebracht.

Der Rücktransport des Gerätes ist vom Mieter zu veranlassen und zu bezahlen.

Die Transportgefahr trägt bei Selbstabholung und bei Rücklieferung der Mieter.

5. Der Mieter verpflichtet sich das Gerät nur von den nach BGV D 27 ausgebildeten Mitarbeitern bedienen zu lassen. Ferner verpflichtet sich der Mieter zur sachgemäßen Behandlung und sorgfältigen Pflege des Gerätes sowie die Geräte nur innerhalb ihrer angegebenen Belastbarkeit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen und nicht für verbotene oder ordnungswidrige Zwecke einzusetzen. Ferner ist der Mieter verpflichtet, die Geräte täglich auf ihren allgemeinen Zustand hin zu überprüfen, einschließlich Ölstand, Kühlsystem, Wasser und Batterien.

6. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

7. Der Mieter verpflichtet sich, zum Betrieb des Gerätes nur steuerlich einwandfreien Treibstoff zu verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreien oder nicht zugelassenen Treibstoffes Nachteile irgendwelcher Art für den Vermieter ergeben; ist der Mieter zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

8. Ist der Mieter mit dem zu zahlenden Mietzins länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Mieter zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen die Durchführung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt sowie in allen Fällen schwerwiegender Vertragsverletzung (insbesondere Verstöße gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag). Der Vermieter kann die Mietsache bei fristloser Kündigung sofort in Besitz nehmen.

9. Der Mietvertrag wird wirksam, wenn ein von beiden Vertragspartnern unterschriebenes Exemplar dem Vermieter vorliegt.  
Vorher kann die Auslieferung des Gerätes nicht verlangt werden.

10. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ des Vermieters.

11. Erfüllungsort ist Sitz des Vermieters.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich Klagen aus Wechseln und Schecks ist, soweit gesetzlich zulässig, Sitz des Vermieters.

Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im Wege eines Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

#### **ACHTUNG !!**

- **15 % Tragkraftseinschränkung bei Einsatz mit Seitenschieber !**
- **Lasten nur auf ebenmäßigem Boden anheben oder absetzen !**
- **Bei Einsatz mit langen Gabelzinken die verringerte Tragfähigkeit und das erhöhte Kippmoment beachten !**